



## **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV); Bekanntmachung des Überschreitens der Inzidenz von 25 und 35 wöchentlichen Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner im Stadtgebiet Rosenheim**

### **Bekanntmachung**

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Stadtgebiet Rosenheim, gibt die Stadt Rosenheim hiermit das **Überschreiten des 7-Tages Inzidenzwertes von 25 und 35 Neuinfektionen** pro 100.000 Einwohner mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet bekannt.

Dieser betrug laut Bekanntmachung des Robert-Koch-Instituts (RKI) in den letzten vier Tagen:

Freitag, 13.08.21	26,80
Samstag, 14.08.21	44,10
Sonntag, 15.08.21	45,60
Montag, 16.08.21	47,20

Die bei einem Wert der 7-Tage-Inzidenz von 25 und 35 maßgeblichen Regelungen der 13. BayIfSMV gelten ab dem zweiten Tag nach Eintritt der Voraussetzung nach § 1 Nr. 1 der 13. BayIfSMV, frühestens am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung nach § 1 Nr. 3 der 13. BayIfSMV.

Hieraus ergeben sich mit Wirkung **ab Mittwoch, 18.08.2021** nachfolgend aufgeführte Rechtsfolgen:

#### **1. Überschreiten des 7-Tage-Inzidenzwertes von 25**

##### **Schulen**

##### **§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstaben b), dd) und bbb) der 13. BayIfSMV**

Die Ausnahme von der Maskenpflicht für Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte nach Einnahme des Sitz- und Arbeitsplatzes entfällt. Das bedeutet grundsätzlich Maskenpflicht am Sitz- und Arbeitsplatz für Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte. Hiervon ausgenommen sind Grundschulen sowie die Grundschulstufe der Förderschulen. Ansonsten gilt hinsichtlich der Maskenpflicht § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 13. BayIfSMV.

#### **2. Überschreiten des 7-Tage-Inzidenzwertes von 35**

##### **Sport**

##### **§ 12 Abs. 3 Satz 1 der 13. BayIfSMV**

Große Sportveranstaltungen mit länderübergreifendem Charakter sind nicht mehr zulässig. Länderübergreifenden Charakter haben nach § 12 Abs. 3 Satz 2 der 13.

BaylfSMV Ligen und Wettbewerbe, an denen Sportlerinnen und Sportler oder Mannschaften länderübergreifend teilnehmen, wie insbesondere Bundesligen, nationale Pokalwettbewerbe, europäische Vereinswettbewerbe und Wettkämpfe der Nationalmannschaften.

## **Kultur**

### **§ 25 Abs. 1 Satz 3 der 13. BaylfSMV**

Kulturelle Großveranstaltungen mit länderübergreifendem Charakter sind nicht mehr zulässig. Länderübergreifenden Charakter haben kulturelle Veranstaltungen, bei denen ein länderübergreifendes oder internationales Publikum zu erwarten ist.

Im Übrigen gelten die bisherigen Regelungen sowie die inzidenzunabhängigen Vorgaben der 13. BaylfSMV fort.

### **Begründung:**

Gemäß § 1 Nr. 1 der 13. BaylfSMV hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich bekannt zu machen, wenn im Stadtgebiet an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 25 oder 35 überschreitet.

Der maßgebliche Wert von 25 und 35 wöchentlichen Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner wird im Gebiet der kreisfreien Stadt Rosenheim jeweils seit drei aufeinander folgenden Tagen – seit einschließlich 13.08.2021 zu Punkt 1 und 14.08.2021 zu Punkt 2 - überschritten. Tagesaktuell liegt die Sieben-Tage-Inzidenz bei 62,90.

Aufgrund der heutigen Bekanntmachung treten die o.g. Rechtsfolgen der 13. BaylfSMV mit Wirkung vom 18.08.2021 in Kraft.

Stadt Rosenheim  
Rosenheim, 17.08.2021

gez.

Hoch  
Berufsmäßiger Stadtrat